

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 16. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juni 2026)

zum Thema:

Neue Leitlinien zur Wohnungslosenhilfe in Berlin: Wie geht es nun weiter?

und **Antwort** vom 30. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Juli 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26402

vom 16. Juni 2026

über Neue Leitlinien zur Wohnungslosenhilfe in Berlin: Wie geht es nun weiter?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Der Senat hat im Rahmen der neuen Leitlinien zur Wohnungsnotfallhilfe eine Reihe von Policy-Vorhaben unter 8. im Papier genannt, um die Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Berlin zu reduzieren. Das ist sehr begrüßenswert und ein richtiger Ansatz für die weitere sozialpolitische Arbeit, jedoch bleibt eine Priorisierung dieser Maßnahmen offen, insbesondere im Hinblick auf die Finanzierbarkeit der einzelnen Maßnahmen bzw. den hiermit verbundenen Kosten pro Einzelmaßnahme, dem Schwierigkeitsgrad und Aufwand der Umsetzbarkeit und auch einer Priorisierung im Hinblick auf den Grad der Wirksamkeit Wohnungs- und Obdachlosigkeit zu verhindern bzw. zu priorisieren. Ist seitens des Senats solch eine Priorisierung geplant und wenn ja, durch wen und bis wann?
 - a) Sollte diese Priorisierung nicht geplant sein – warum nicht?

Zu 1. und 1.a): Die Leitlinien der Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungslosenpolitik bilden das fachliche Gesamtbild der Weiterentwicklung der Berliner Wohnungsnotfallhilfe des Senats ab. Die in den Leitlinien aufgeführten Maßnahmen nehmen nicht nur die verschiedenen Senatsressorts, sondern auch die verschiedenen Akteure auf Bezirksebene sowie die LIGA-Verbände und Leistungserbringende in die Verantwortung. Die Priorisierung und Umsetzung der einzelnen Maßnahme erfolgen durch die Verantwortlichen für die jeweiligen Maßnahmen. Die Senatsressorts berücksichtigen ihre

Vorhaben im Rahmen ihrer Haushaltsanmeldungen. Eine Veröffentlichung der Bilanz des aktuellen Umsetzungsstandes der neuen Leitlinien ist beabsichtigt.

2. Gab es seitens der Mitglieder aus dem Rat der Obdachlosenhilfe im Rahmen der Stellungnahmen zum Entwurf der neuen Leitlinien Protokollerklärungen oder sonstige schriftliche Statements und wenn ja, was ist deren wortgenauer Inhalt?

Zu 2.: Der Rat Wohnungsnotfallhilfe hat den gesamten Prozess der Erarbeitung der neuen Leitlinien der Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungslosenpolitik begleitet. In der Ratssitzung am 28.11.2026 wurde der Entwurf des ersten Teils der Leitlinien (Gliederungspunkt 1 bis einschließlich 7) vorgestellt und diskutiert. Die Ratsmitglieder konnten ihre Anmerkungen und Ergänzungen mündlich oder schriftlich im Vorfeld, während und im Nachgang der Sitzung einbringen. Der zweite Teil des Entwurfs der Leitlinien (Gliederungspunkt 8 ff.) wurde in der Ratssitzung am 13.02.2026 vorgestellt und diskutiert. Auch hier hatten die Ratsmitglieder die Möglichkeit ihre Anmerkungen und Ergänzungen mündlich oder schriftlich im Vorfeld, während und im Nachgang der Sitzung einzubringen. Hiervon haben die Ratsmitglieder rege Gebrauch gemacht.

3. Die Landesarmutskonferenz kritisiert in ihrem Papier zu den neuen Leitlinien „Manifest Wohnen-Handeln statt Hader“ u.a. fehlende verbindliche Zeitpläne zur Umsetzung, eine mangelnde Priorisierung der Maßnahmen, die unzureichende Erfolgskontrolle der vorgeschlagenen und bisherigen Maßnahmen, eine zu geringe Beteiligung von Betroffenen und Fachpraxis, unterschiedliche Standards zwischen den Bezirken und die fehlende Transparenz beim aktuellen Umsetzungsstand der Leitlinien. Wie geht der Senat mit dieser Kritik um, teilt der Senat diese Kritikpunkte und was ist seitens der Senatsverwaltung geplant, um auf die Kritikpunkte einzugehen?

Zu 3.: Der Senat begrüßt den fachlichen Austausch und konstruktiven Dialog mit den verschiedenen Akteuren der Wohnungsnotfallhilfe. Denn die Überwindung der Wohnungslosigkeit ist eine große gesellschaftliche Herausforderung und kann nur in einer gemeinsamen Kraftanstrengung erreicht werden. Daher hat er 2018 den Berliner Strategieprozess zur Wohnungsnotfallhilfe als partizipatives Format des ressortübergreifenden Austauschs initiiert. Stellungnahmen von den verschiedenen Akteuren der Wohnungsnotfallhilfe sind ein etabliertes Instrument in diesem Prozess. Die aktuelle Stellungnahme der Landesarmutskonferenz Berlin vom 29. Mai 2026 gibt in weiten Teilen die in den Leitlinien formulierten Prämissen, Ziele und Maßnahmen wieder und weist daher sehr große inhaltliche Schnittmengen mit den Leitlinien der Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungslosenpolitik auf. Die Stellungnahme legt die Priorität auf drei (bis vier) von den insgesamt acht Handlungsfeldern der Leitlinien und formuliert einige wenige weitergehende Forderungen.

Auf der 7. Berliner Strategiekonferenz zur Wohnungsnotfallhilfe am 5. Juni 2024, die als Auftakt für die Entwicklung der neuen Leitlinien diente, haben rund 350 Teilnehmende in sieben Workshops gemeinsam eine Vielzahl an Empfehlungen an den Senat erarbeitet. Für die kontinuierliche Beteiligung der Akteure der Wohnungsnotfallhilfe im Strategieprozess

außerhalb dieses Veranstaltungsformats wurde der Rat Wohnungsnotfallhilfe gegründet. Aufgabe des Rats ist es, den Prozess zur Entwicklung der neuen Leitlinien fachlich zu begleiten und den Senat zu beraten. Die Teilnehmer*innen haben die Rolle von Multiplikator*innen in ihre eigenen Organisationen hinein. Im Rat sind die wesentlichen Akteure der Berliner Wohnungsnotfallhilfe vertreten – inklusive zahlreicher Menschen mit eigener Wohnungslosigkeitserfahrung: <https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/wohnungslosenpolitik/strategiekonferenzen/#rat>.

Im Rahmen der 7. Berliner Strategiekonferenz zur Wohnungsnotfallhilfe am 5. Juni 2024 hat Staatssekretär Bozkurt einen Überblick über den Umsetzungsstand der Maßnahmen der alten Leitlinien von 2019 präsentiert, der seit Juni 2024 detailliert und maßnahmenscharf online hier abgerufen werden kann: <https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/wohnungslosenpolitik/leitlinien2019/>.

Der Senat ist sich der unterschiedlichen Herangehensweise der zwölf Bezirke bewusst, weswegen die neuen Leitlinien nicht nur den ressortübergreifenden Ansatz stärken, sondern auch die engere Zusammenarbeit an den verschiedenen Schnittstellen der Wohnungsnotfallhilfe. Sie betonen die gesamtstädtische Steuerung der Angebote.

4. 29% aller 55.000 ordnungsrechtlich untergebrachten wohnungslosen Personen in Berlin sind unter 18 Jahre alt. Welche Schutzkonzepte / Kinder- bzw. Jugendschutzstandards und sonstigen zielgruppenspezifischen Hilfepläne gibt es für diesen Personenkreis in Berlin und was ist der aktuelle Sachstand hierbei entsprechende Schutzkonzepte durch die Senatsverwaltungen für Soziales bzw. Jugend zu erarbeiten?
 - a) Wer hat hierbei zwischen beiden Senatsverwaltungen die inhaltliche Federführung bzw. ist wie fachlich zuständig und welche Vereinbarungen gibt es zwischen beiden Senatsverwaltungen bis wann entsprechende Konzepte und Anforderungen für die Unterbringung und Betreuung dieser Zielgruppe zu erarbeiten?

Zu 4. und 4.a): Konzepte für den Kinder- und Jugendschutz bei der Unterbringung wurden im Rahmen des Projektes der Gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung (GStU) bereits erarbeitet und sind Teil der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (LFU). Die weitere Arbeit an diesem Thema erfolgt künftig im GStU-Forum unter Federführung der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung findet in der zuständigen Arbeitsgruppe des GStU-Forums statt. Im Weiteren siehe die Antwort des Senats auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23089. Die Zuständigkeit der Jugendämter bei Fragen des Kinderschutzes gilt auch für Familien in ASOG-Unterkünften. Gerade im Kontext des Kinderschutzes stellt die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in solchen Strukturen eine besonders sensible Schnittstelle dar, bei der Jugendhilfe und Wohnungslosenhilfe eng verzahnt betrachtet werden müssen.

5. Wie viel koordinierendes Personal ist in der Senatsverwaltung für Soziales vorhanden, um die in den Leitlinien unter Punkt 8 genannten zahlreichen Einzelvorhaben zu betreuen? Inwiefern ist hier eine zentrale Koordinierungsstelle notwendig und einzurichten, um eine engmaschige Begleitung der Umsetzung der zahlreichen Vorhaben sicherzustellen?

Zu 5.: In den Leitlinien werden die Maßnahmen für die verschiedenen Handlungsfelder dargestellt, deren Umsetzung von den verschiedenen Verantwortlichen zu erfolgen hat. Die Spalte „Umzusetzen durch“ benennt alle für die Umsetzung der Maßnahme relevanten bzw. beteiligten Stellen, wobei bei der Nennung mehrerer Beteiligter ein Unterstrich die Federführung markiert. Insofern werden die verschiedenen Maßnahmen durch unterschiedliche Verantwortliche umgesetzt und nicht durch eine zentrale Koordinierungsstelle auf Senatsebene. In der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung sind Stellenanteile von zwei Dienstkräften für den Strategieprozess und die Koordination des Leitlinien-Prozesses vorgesehen.

6. Im Rahmen der genannten Einzelvorhaben gibt es ein Cluster zur Prävention von Wohnungsverlust. Wie ist der aktuelle Sachstand zur Umsetzung des Fachstellenkonzepts zu den Sozialen Wohnhilfen, welche Vorhaben sind verbunden mit der geplanten Weiterentwicklung dieser Fachstellen wie in den Leitlinien genannt und ist mittlerweile eine Begleitung räumungsbetroffener Haushalte in allen Bezirken sichergestellt?

Zu 6.: Mit dem Fachstellenkonzept haben sich 2019 die zwölf Bezirke und die Senatssozialverwaltung auf die Kernaufgaben der Fachstellen Soziale Wohnhilfe, einheitliche Mindeststandards und eine Musterstruktur sowie auf ein einheitliches Vorgehen der Fachstellen verständigt. Schwerpunkte des Fachstellenkonzepts sind die Erreichbarkeit und Bürgerorientierung sowie die Präventionsarbeit zur Vermeidung von Wohnraumverlust. Zur Umsetzung und Weiterentwicklung des Fachstellenkonzeptes ist begleitend die Arbeitsgruppe Fachstellenkonzept tätig. Hier wurden beispielsweise berlineinheitliche Flyer und verwaltungsinterne Dokumente sowie eine landesweite Arbeitsanweisung für Hilfen zur Sicherung der Unterkunft und in vergleichbaren Notlagen nach § 36 SGB XII und § 22 SGB Abs. 8 SGB II (Gemeinsame Arbeitsanweisung Mietschulden) entwickelt. Derzeit wird das Fachstellenkonzept überarbeitet und die Fachstandards überprüft.

Die Umsetzung des Fachstellenkonzepts hinsichtlich der Präventionsarbeit im Sinne von aufsuchender Arbeit ist als kontinuierlicher Entwicklungs- und Umsetzungsprozess angelegt und erfolgt im Rahmen der jeweils verfügbaren Ressourcen. Es wird immer – sowohl bei eingegangenen Mitteilungen der Amtsgerichte zu Räumungsklagen als auch bei Räumungsmittellungen der Gerichtsvollzieher*innen – die Möglichkeit des Wohnraumerhalts geprüft. Ein Aufsuchen ist möglich und fachlich sehr erwünscht. Ziel sollte es sein, dass alle zwölf Bezirke zunächst flächendeckend aufsuchende Arbeit bei Räumungsklagen aufgrund von Mietrückständen anbieten können und ihnen die dafür erforderlichen Personalbedarfe zur Verfügung stehen, da zu diesem Zeitpunkt des Klageverfahrens bessere Möglichkeiten der Verhinderung der Zwangsräumung bestehen.

Ergänzend wurde die personelle Ausstattung der Bezirke weiterentwickelt und gestärkt. Die bisherigen sogenannten „Ukraine-BePos“ werden im Rahmen der ZV Soz entfristet. Kann eine Zwangsräumung der Wohnung nicht verhindert werden, informieren i. d. R. die Gerichtsvollzieher*innen die zuständige Fachstelle Soziale Wohnhilfe, wenn infolge der Räumung Obdachlosigkeit vermutet wird. In diesen Fällen wird eine Begleitung der räumungsbetroffenen Haushalte durch die Fachstelle sichergestellt. Eine Begleitung durch Mitarbeitende der Fachstellen bei allen Räumungsfällen kann wie oben bereits ausgeführt aus Ressourcengründen nicht regelhaft erfolgen.

Im Rahmen der Zielvereinbarung zur gesamtstädtischen Steuerung und Weiterentwicklung der Fachstellen Soziale Wohnhilfe, die sich auf die Präventionsarbeit fokussiert und ein zügiges bezirkliches Handeln und das Herstellen des Kontakts zu den betroffenen Personen in den Vordergrund stellt, sind verschiedene Maßnahmenpakete vereinbart. Neben der Einführung einer landesweiten digitalen Fachanwendung für die zwölf Fachstellen Soziale Wohnhilfe wird aktuell eine prozessbasierte Personalbedarfsermittlung (PPBE) durchgeführt, um Orientierungswerte zum bezirklichen Personalbedarf für das Produkt 80635 – Sozialpädagogische Prävention zum Wohnraumerhalt – zu ermitteln. Weitere relevante Aufgabenbereiche der Fachstellen Soziale Wohnhilfe sollen in die Personalbedarfsermittlung einbezogen werden, mit dem langfristigen Ziel, eine landesweit vergleichbare und bedarfsgerechte Personalausstattung sicherzustellen.

Darüber hinaus kooperieren die für Soziales und für Justiz zuständigen Senatsverwaltungen, um die Übermittlung von Mitteilungen über Klagen auf Räumung von Wohnraum bei Zahlungsverzug des Mieters (MiZis) über das besondere elektronische Behördenpostfach zu beschleunigen und zu optimieren. Ziel ist die effektivere Präventionsarbeit der bezirklichen Fachstellen Soziale Wohnhilfe.

- a) Was genau ist beabsichtigt mit der Weiterentwicklung der Vereinbarung nach §44b SGB II zwischen der Bundesagentur für Arbeit und dem Senat für die Leistungsgewährung für wohnungslose Menschen?

Zu 6.a): Die „Vereinbarung Wohnungslose über die örtliche Zuständigkeit für wohnungslose Leistungsberechtigte nach SGB II“ zwischen dem Land Berlin und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg zur Regelung – insbesondere die Anlage 2 - soll an die „Verwaltungsvorschriften zur ordnungsrechtlichen Unterbringung von obdachlosen Menschen in privatwirtschaftlichen oder gemeinnützig organisierten freien Unterkünften“ angepasst werden. Letztere werden von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung derzeit erarbeitet (siehe dazu die Antwort zu Frage 7).

- b) Wie ist der Zuständigkeitsübergang bei §36b SGB VIII in Berlin zwischen den Sozialämtern und den Jugendämtern derzeit geregelt und wo besteht Weiterentwicklungsbedarf?

Zu 6.b): Der Zuständigkeitsübergang nach § 36b SGB VIII ist grundsätzlich in der Ausführungsvorschriften (AV) Hilfeplanung vom 01.05.2026 geregelt. Die Regelungen für den Übergang der Zuständigkeit vom Jugendamt gemäß § 36b Absatz 2 SGB VIII auf den Träger der Eingliederungshilfe sind im „Gemeinsamen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Nr. 1/2021“ zu den Übergängen von jungen Menschen mit Behinderung an den Teilhabefachdienst Soziales beschrieben. Dieses Rundschreiben (Nr. 1/2021) befindet sich aktuell in der Überarbeitung.

7. Welche Verwaltungsvorschriften gibt es derzeit zur ordnungsbehördlichen Unterbringung wohnungsloser Menschen in Berlin und inwiefern ist im Rahmen des GSTU Umsetzungsgesetzes eine entsprechende Rechtsverordnung bzw. Ausführungsvorschrift geplant?

Zu 7.: Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung erarbeitet derzeit die „Verwaltungsvorschriften zur ordnungsrechtlichen Unterbringung von obdachlosen Menschen in privatwirtschaftlichen oder gemeinnützig organisierten freien Unterkünften“. Inhalt dieser Verwaltungsvorschriften werden u.a. das Verfahren zur Gefahrenabwehr bei Obdachlosigkeit, die Kosten der Unterbringung, der Datenschutz sowie die Anwendung des IT-Fachverfahrens „Gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung (GStU)“ sein.

Bei dem Gesetz zur Umsetzung der gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung handelt es sich um ein Mantelgesetz, durch das mehrere andere Gesetze geändert wurden. Die meisten Änderungen betreffen das Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (vormals: Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten). Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (LFU) wird zukünftig auch landeseigene und vertragsgebundene Unterkünfte für wohnungslose Menschen ohne Fluchthintergrund bereitstellen und verwalten. Aufgrund der Expertise des LFU auf dem Gebiet der Bereitstellung und Verwaltung von Unterkünften sind Ausführungsvorschriften zum Gesetz zur Umsetzung der gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung nicht geplant.

Durch das Gesetz zur Umsetzung der gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung wurde auch das Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes geändert. Der neue § 7 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Festsetzung von Pauschalbeträgen, die wie folgt lautet: „Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Pauschalbeträge im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz des Asylbewerberleistungsgesetzes durch Rechtsverordnung festzusetzen.“

8. In den neuen Leitlinien ist bei den Vorhaben eine neue soziale Wohnraumagentur zur Wohnraumakquise aufgelistet. Wo besteht hier die Abgrenzung zur Wohnraumakquise bei den Housing First Projekten?

- a) Welche Wohnraumagenturen mit ähnlicher Schwerpunktsetzung gibt es bereits in Berlin durch die anderen Senatsverwaltungen bzw. die Bezirke und hält der Senat hierbei es für erforderlich ein neues Angebot zu schaffen oder böte sich an ggf. eine bestehende Wohnraumakquiseagentur für weitere Zielgruppen wie wohnungslose Menschen zu öffnen?

Zu 8. und 8.a.): Eine noch zu schaffende soziale Wohnraumagentur soll die Wohnraumakquise für den Personenkreis der obdach- und wohnungslosen Menschen zentralisieren. Die derzeitigen Überlegungen sind daher dahingehend, dass die Wohnraumakquise der Housing-First-Projekte in die soziale Wohnraumagentur überführt wird. Dem Senat ist hierbei bewusst, welchen Stellenwert die vertrauensvollen Arbeitsbeziehungen der Housing-First-Wohnraumakquise zu den Vermietenden im Hinblick auf die Akquise- und Projekterfolge haben. Diese Aspekte spielen in den Überlegungen zu einer sozialen Wohnraumagentur eine maßgebliche Rolle. Der Senat ist der Auffassung, dass eine erfolgreiche Wohnraumakquise am besten durch ressortübergreifende Lösungen gelingen kann.

Berlin, den 30. Juni 2026

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung